



Aufgrund § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und aufgrund § 74 LBO Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 581, 698), jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen, hat der Gemeinderat am folgende Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (§ 2 Ziff A - 2). Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inhalt

Teil A Bestandteile

- A - 1 Planungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften vom 18.08.2022
- A - 2 Planfestsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text vom 05.08.2022, M 1:250
- A - 3 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen, Vermerke

Teil B Begründung

- B - 1 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen
- B - 2 Umweltbelange

Anlagen

- B - 3 Kenndaten der Planung
- B - 4 Übersichtsplan Geltungsbereich
- B - 5 Fachbeitrag Schall
- B - 6 Fachbeitrag Artenschutz
- B - 7 Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr.2 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtliche Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Ersatz bestehenden Planungsrechts

Im Plangebiet werden die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans "Raiffeisenmarkt" (Rechtskraft 20.04.1996) durch die doppelt unterstrichenen textlichen Festsetzungen ergänzt und durch die Planzeichnung (Teil A-2) ersetzt. Im Übrigen gelten die bestehenden Festsetzungen fort. In dem Teil des Geltungsbereichs, der den bestehenden Bebauungsplan "Raiffeisenmarkt" nicht überlagert, gelten die ergänzten textlichen Festsetzungen ebenfalls, außerdem die dortigen neuen zeichnerischen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB in Kraft.

Bestätigungen

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom wird bestätigt.

Stadt Balingen

Balingen, den

Helmut Reitemann, Oberbürgermeister